

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 2041-00

Stuttgart, 08.03.2013

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 26.11.2012
Betreff Sesam öffne dich – Sporthallennutzung auch in den Ferien

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Der Wunsch der Vereine, die vorhandenen Schulsportstätten auch in den Ferien zu nutzen, ist bekannt, stößt aber an verschiedene finanzielle und personelle Grenzen. Dennoch wurden die Wünsche aufgegriffen und soweit **im Rahmen der vorhandenen Ressourcen** möglich auch umgesetzt.

Derzeitige Praxis:

Seit Beginn der Osterferien 2005 wurde ein bedarfsgerechtes Hallenangebot in Ferienzeiten geschaffen, um die Nutzung städtischer Turn- und Sporthallen den sich ändernden Anforderungen und Bedürfnissen der Vereine möglichst optimal angleichen zu können.

Die ca. 30 ausgewählten Hallen sind grundsätzlich während der gesamten Schulferien – auch am Wochenende – geöffnet.

Ausnahmen:

Weihnachtsferien: Die Ballspielhallen des Amts für Sport und Bewegung (Botnang, Obertürkheim, Plieningen, Wangen und Sillenbuch) stehen grundsätzlich zur Verfügung. Die Schulturn- und Sporthallen stehen am letzten Ferienwochenende ebenfalls bereit.

Sommerferien: Die Ballspielhallen des Amts für Sport und Bewegung stehen grundsätzlich zur Verfügung. Die Schulturn- und Sporthallen sind für die Nutzer in den letzten drei Ferienwochen – inklusive der Wochenenden – geöffnet.

Die festgelegten Hallen sind bedarfsorientiert und geographisch so ausgewählt, dass das gesamte Stadtgebiet möglichst optimal versorgt ist. Besondere Ausstattungsanforderungen, die etwa für Tischtennis, Ringen, Radsport u.ä. erforderlich sind, sind in der Hallenauswahl berücksichtigt worden.

Um einen reibungslosen Übungs- und Spielbetrieb gewährleisten zu können, wurde weitgehend die Schlüsselverantwortung auf die Vereine übertragen. In den Schulferien erfolgen die Überlassungen ausschließlich mit Schlüsselverantwortung für die Vereine. Ein eingeschränkter Betreuungs- und Reinigungsstandard wird hierbei gewährleistet.

Die Grundreinigungen können aufgrund des hohen Auslastungsgrades der Hallen ausschließlich in den Schulferien erfolgen. Durch entsprechende Koordination geschieht dies in aller Regel nicht zu Lasten der Verfügbarkeit.

Grenzen weitergehender Öffnungen:

Laufendes Schulsanierungsprogramm:

Vom laufenden Schulsanierungsprogramm sind auch die Sportstätten betroffen. Die Arbeiten müssen im Blick auf den Schulbetrieb – wo immer möglich – in den Ferien vorgenommen werden.

Betriebskosten:

Die laufenden Betriebskosten sind finanziell nur auf die 38 Schulwochen ausgelegt. Dies betrifft die Reinigung, den Energie- und Wasserverbrauch sowie den sächlichen Betriebsaufwand. Die 14 Ferienwochen sind finanziell im Haushalt nicht berücksichtigt.

Sollten alle Hallen durchgängig während der Ferien weiter genutzt werden, würden sich die Kosten hierfür folglich um rd. 37 % erhöhen.

Schulhausbetreuungssystem:

Die Stellen für die Schulhausmeister/innen sind entsprechend des Schulbetriebs bemessen. Einzelbetreuung findet nur in den 38 Schulwochen am Vormittag statt. Nachmittags und an den Wochenenden müssen mehrere Objekte durch eine Person betreut werden. Das geht aber nur, wenn in diesen Zeiten auch eine geringere Nutzung stattfindet, da nur eine begrenzte Zahl von Schulanlagen gleichzeitig betreut werden kann.

In den 14 Ferienwochen ist ebenfalls eine sehr viel schlankere Besetzung vorgesehen. Außerdem sollen in dieser Zeit die angesammelten Überstunden abgefeiert und der Urlaub genommen werden.

Durch das laufende Schulsanierungsprogramm ist bereits eine intensivere Präsenz des fachlich eingearbeiteten Personals dringend notwendig, so dass die vorhandenen Personalressourcen bereits völlig ausgereizt sind.

Auf diese Problematik wurde auch in der GRDRs 199/2011 hingewiesen, da mit der sukzessiven Verlagerung der Schulkindebetreuung in die 72 Grundschulen und die Begrenzung der Schließzeiten auf 23 Tage im Jahr auch hier eine weitaus intensivere Nutzung der Schulanlagen beschlossen wurde.

Trotz der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Objekte durch eine/n Schulhausmeister/in kann diese zusätzliche Nutzung nicht mehr mit dem vorhandenen Personal bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit bewältigt werden.

Fazit:

Eine Ausweitung der Nutzungen von Schulanlagen in den Ferien bedarf der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen.

Fritz Kuhn

Verteiler